den Gericht zu Recht oder zu Unrecht nicht vorgelegt wurden. Im Anwendungsbereich des § 30 AO wird sich die Verweigerung der Vorlage dabei regelmäßig als rechtmäßig erweisen. Für das in der Hauptsache erkennende Gericht ändert dies gleichwohl nichts daran, dass es im Zweifel trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) eine Beweislastentscheidung treffen muss, die bei ausreichend substantiierten Zweifeln am angegriffenen Verwaltungsakt zu Lasten der Verwaltung fallen wird.

Der Verwaltung bleiben somit nur zwei Möglichkeiten: Einerseits muss der langwierige und nur mit viel Überzeugungsarbeit erfolgversprechende Weg gewählt werden, über ministerielle und/oder parlamentarische Wege für die Einführung entsprechender landesrechtlicher Ausnahmetatbestände zu § 30 AO zu werben. Daneben muss einstweilen versucht werden, den Verwaltungsgerichten so viel wie möglich an Informationen zur Verfügung zu stellen, um die aufgezeigten negativen Beweislastentscheidungen zu verhindern. Hierbei wird es zu einer Gratwanderung kommen, die angesichts des § 355 StGB und der daraus für den einzelnen Amtswalter drohenden arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen von nicht zu unterschätzendem persönlichen Risiko ist. Konkret denkbar ist etwa die Übersendung anonymisierter Berechnungen, insbesondere wenn es um Verfahren mit mehreren Beteiligten geht. Ob dies den erkennenden Gerichten im Einzelfall genügt, kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit prophezeit werden. Denkbar könnte auch die Übersendung von Akten an das Gericht sein, wenn es sodann eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 84 VwGO oder, falls die Voraussetzungen des § 84 VwGO nicht erfüllt sind, gem. § 101 Abs. 2 VwGO, also auf Grund Zustimmung der Beteiligten, trifft. Letzteres dürfte aber jedenfalls dann schwierig sein, wenn die klagende Partei der vorgenannten „Beweisnot"-Situation der Verwaltung gewahr ist. Im Übrigen müsste in diesem Fall auch auf das Recht zur Akteneinsicht aus § 100 Abs. 1 VwGO verzichtet werden, um eine umfassende Geheimhaltung zu garantieren. Ein solcher Verzicht wird die Ausnahme bleiben. Im Übrigen dürfte auch das Gericht die von ihm erlangten Informationen nicht offenbaren, so dass eine dem Steuergeheimnis unterliegende Information grundsätzlich nicht zum tragenden Grund eines Urteils, Beschlusses oder Gerichtsbescheids werden könnte.

5. Fazit

Die Notwendigkeit landesrechtlicher Ausnahmevorschriften i.S.d. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO mag sich in der Praxis auf eine überschaubare Zahl von Anwendungsfällen beschränken. Unbeschadet dessen ist die Zulässigkeit entsprechenden Landesrechts stets zu bejahen, wenn Landesrecht die AO inkorporiert. Aber auch wenn Landesrecht nur auf das Ergebnis eines nach Bundesrecht durchgeführten Verfahrens Bezug nimmt, ist es rechtlich zulässig, das Steuergeheimnis landesrechtlich so weit einzuschränken, wie es notwendig ist, um etwa die Rechtmäßigkeitskontrolle des angegriffenen landes- oder kommunalrechtlichen Verwaltungs- oder Normsetzungsverfahrens zu gewährleisten.

Geschieht hier auf gesetzgeberischer Seite weiterhin nichts, so werden der Verwaltung in den einschlägigen Fällen die Hände gebunden und sie wird im Einzelfall gezwungen sein, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu ihren Lasten wider – geheimes – besseres Wissen hinzunehmen.

Jazz, Klassik, Pop und Folklore: Die feinen Unterschiede und Ungereimtheiten bei der aktuellen Freistellungspraxis ausländischer Künstlergruppen im öffentlich geförderten Bereich

Dipl.-Finw. Jörg *Holthaus*, Unna*)

Der Steuerabzug nach § 50a EStG bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Künstler insbesondere im öffentlich geförderten Bereich wird von den meisten Städten, Gemeinden und Kulturvereinen als Ärgernis empfunden, da bei Gagenverhandlungen bzw. Nettovereinbarungen die von den – teils öffentlichen – Veranstaltern zu übernehmende Abzugssteuer Fördermittel bindet und so faktisch den Kulturetat schmälert.
Die Befreiung vom Steuerabzug bei öffentlich geförderten Auftritten ausländischer Kulturvereinigungen oder Festivals in besonderem öffentlichen Interesse nach § 50 Abs. 4 EStG ist daher für den Kultursektor von besonderem Wert. Eine restriktive Anwendung und widersprüchliche Stellungnahmen der verschiedenen Landesfinanzverwaltungen sorgen hier auch aktuell wieder für Unruhe.
Der folgende Beitrag analysiert die aktuellen Möglichkeiten der Steuerbefreiung nach § 50 Abs. 4 EStG vor dem Hintergrund der aktuellen Verfügung des Bayrischen Landesamtes für Steuern vom 24.10.2011[1] und ergänzt insoweit meinen Beitrag in ZKF 2010, 151, 171.

1. Rechtsgrundlagen im Einkommensteuergesetz

Nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen Vergütungen an beschränkt Stpfl. für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen einem Steuerabzug von 15 %, der vom Veranstalter (Vergütungsschuldner) einzubehalten und bei seinem zuständigen Finanzamt anzumelden und zu zahlen ist.

Hier werden Vergütungen an ausländische Konzertdirektionen, Theater, Orchester, Musikgruppen, Tanzensembles, Folkloregruppen, Jazzbands, Karnevalsgruppen, Darsteller von Ritterspielen und vieles mehr erfasst. Entscheidend ist, dass etwas vor einem Publi-

*) Dipl.-Finw. Jörg Holthaus ist als Dozent für Internationales Steuerrecht an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen, als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Brühl/Berlin und im Hause der Humboldt-Universität Berlin sowie diverser Studieninstitute der Kommunalverwaltungen tätig.

1) LfSt Bayern v. 24.10.2011, ZKF 2011, 277.

kum vorgeführt wird. Ein besonderes Niveau ist, was der Ausdruck „unterhaltend" signalisiert, nicht erforderlich. Entscheidend ist nur, dass der Vergütungsgläubiger im Ausland ansässig ist. Die Frage, ob der Künstler bzw. die Konzertdirektion beschränkt steuerpflichtig ist oder nicht, muss nach § 73e Satz 6 EStDV der Veranstalter klären. Im Zweifelsfall haftet er immer.

Gemäß § 50 Abs. 4 EStG können die obersten Finanzbehörden der Länder (regelmäßig FinMin) oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden (im Kulturvereinigungserlass die örtlichen Finanzämter) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Stpfl. u.a. ganz erlassen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt (§ 50 Abs. 4 Halbs. 1 EStG).

Dieses besondere öffentliche Interesse besteht u.a. laut § 50 Abs. 4 Nr. 1 EStG an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, und nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird. Da diese Aufzählung in § 50 Abs. 4 Halbs. 2 EStG nur beispielhaft und daher nicht abschließend ist, sind zahlreiche weitere Freistellungen von Festivals und Solokünstlern möglich.[2]

2. Freistellung bei besonderem öffentlichen Interesse

2.1 Im internationalen Wettbewerb

Die Freistellung von inländischen Veranstaltungen international bedeutsamer kultureller Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet (§ 50 Abs. 4 Nr. 1 EStG), ist im Kulturbereich grundsätzlich selten, da – abgesehen von der „Kulturhauptstadt Europas" – um kulturelle Ereignisse regelmäßig kein Wettbewerb stattfindet; zumindest nicht um die Ausrichtung selbst.

Festivals in Deutschland stehen dagegen regelmäßig im internationalen Wettbewerb, wenn es darum geht, namhafte Regisseure, Choreographen, Dirigenten oder Solisten zu verpflichten. Der Steuerabzug nach § 50a EStG wirkt hier regelmäßig hemmend. Da der Wettbewerb um die Ausrichtung nur eines von vielen Beispielen für ein besonderes öffentliches Interesse ist, aber durch das Beispiel der unbestimmte Rechtsbegriff näher erläutert wird, können auch Festivals, die sowieso in Deutschland stattfinden, befreit werden. Dies v.a. dann, wenn wesentliche öffentliche Gelder in diese Festivals fließen. Denkbar sind hier nicht nur Festivals, die über die Grenzen hinweg Zulauf haben, wie die Ruhrtriennale, das Usedomer Musikfestival, das Schleswig-Holstein-Musikfestival, das Rheingau Musikfestival oder das internationale Jazzfestival in Münster sondern auch kleinere regionale Events. Die Frage ist hier ohnehin, was „klein" ist. Auch Festivals, die einmal klein angefangen haben, sind mittlerweile überregional bekannt, wie der Celloherbst am Hellweg, das Internationale Krimifestival „Mord am Hellweg" oder das Jazzfest in Gronau, um nur ein paar „Größen" aus Nordrhein-Westfalen zu nennen.

2.2 Kulturvereinigungen

Mit § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG hat der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage geschaffen, nach der Auftritte von ausländischen Künstlergruppen vom Steuerabzug bereit werden können, wenn ihr Auftritt wesentlich (mehr als 1/3 der Kosten) aus in- und/oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind Ensembles (also Vereinigungen von mindestens zwei Personen) freizustellen, wenn ihr Auftritt wesentlich gefördert wird. Insoweit hat der Gesetzgeber den Ermessensspielraum aus § 50 Abs. 4 Halbs. 1 EStG durch die Konkretisierung in Halbs. 2 Nr. 2 begrenzt. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG sind vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. Aktuell wendet die Finanzverwaltung bei der Freistellung von ausländischen Kulturvereinigungen weiterhin den alten Kulturvereinigungserlass[3] aus 1983 an.

2.2.1 Auswüchse des Erlasses aus 1983

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 mit seiner konkreten Rechtsgrundlage für die Freistellung von öffentlich geförderten Auftritten ausländischer Künstler bzw. Gruppen hat der Bundesrat[4] angeregt, auf den leidlichen Begriff der „Kulturvereinigung" zu verzichten und stattdessen eine Freistellung von ausländischen Künstlern unabhängig von der Anzahl der Darbietenden zu ermöglichen. Dies wurde von der Bundesregierung abgelehnt. Sie führte aber hierzu ausdrücklich aus, dass auch im Erlasswege festgelegt werden könne, ab welcher Zahl von teilnehmenden Künstlern von einer Kulturvereinigung i.S.d. Gesetzes auszugehen sei.

Der Streit um die Personenzahl ist seit langer Zeit gewachsen, da im Erlass von 1983 ausdrücklich Solisten und so genannte „solistisch besetzte Ensembles (z.B. Duo, Trio, Quartett)" von der Freistellung ausgenommen wurden. Allein die Interpretation des Begriffs „solistisch besetzte Ensembles" führte in den einzelnen Bundesländern, ja selbst von Finanzamt zu Finanzamt im selben Bundesland zu unterschiedlichsten Interpretationen. In NRW, Hamburg, Hessen und Berlin sollten auf Grund gleich lautender Verfügungen aus dem Jahr 1998[5] Klassik- und Jazz-Ensembles erst ab einer Gruppenstärke von neun Darbietenden freigestellt werden. Aufgrund der beispielhaften Aufzählung von Duo, Trio und Quartett wurden regelmäßig bundesweit Gruppen von bis zu vier Darbietenden nicht freigestellt. Fußend auf der BFH-Entscheidung vom 7.3.2007[6] wurde in den EStH zu § 50 EStG eine Fünf-Personen-Grenze eingeführt. Aufgrund einer Verfügung der OFD München vom 12.4.2000[7] wurden allerdings in Bayern regelmäßig Jazzdarbietungen völlig unabhängig von der Anzahl der Darbietenden freigestellt. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrech-

2) Vgl. Holthaus, Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht – Praktikerhandbuch für Darbietungseinkünfte und Rechteüberlassungen, 2011, Kap. D 3.
3) BMF v. 20.7.1983, BStBl I 1983, 382; v. 30.5.1995, BStBl I 1995, 336.
4) BT-Drucks. 16/10494 v. 7.10.2008.
5) OFD Berlin v. 21.7.1998 – St 414 – S 2303 – 3/95, DStR 1999, 26.
6) BFH v. 7.3.2007 – I R 99/05, BFH/NV 2007, 1478.
7) OFD München v. 12.4.2000 – S 2003 – 50 St 42 M, DStR 2000, 1009.

nungshof die uneinheitliche Anwendung des Kulturvereinigungserlasses bereits in 2001 gerügt.

Nun hat die bayerische Finanzverwaltung auf die Kritik aus den anderen Bundesländern durch Verfügung vom 24.10.2011[8] reagiert. Sie vollführt jetzt eine 180-Grad-Kehrtwendung und erklärt, dass Jazz-Ensembles „schon aus der musikalischen Interpretationsfreiheit der einzelnen Mitglieder" als solistisch besetzt einzustufen sei. Bis zum 31.12.2011 gilt nach der obigen Verfügung allerdings noch eine Schonfrist für die alte jazz-freundliche Anwendung der Freistellung. So eigenwillig die Pro-Jazz-Auffassung aus 2000 auch wirkte, wird durch die aktuelle Verfügung der Kulturvereinigungserlass fast ad absurdum geführt. Der „Anfangsverdacht" auf solistische Besetzung für Jazz-Ensembles schließt faktisch diese Musikrichtung von einer Freistellung aus.

Der Klassik ergeht es in den meisten Bundesländern aber nicht besser! Durch die oben erwähnte Acht-Personen-Grenze wurde ein Bläsernonett freigestellt, aber ein Streichoktett nicht. Bei Kammerorchestern wurde häufig auch nur auf die Personenzahl geachtet und nicht auf die Stimmbesetzung der Komposition. Z.B. erfordern barocke Kammerkonzerte häufig nur bei den Violinen eine Mehrfachbesetzung, bei Bratsche, Cello und Bass aber nicht. So kann ein barockes Konzert von Vivaldi oder Bach durchaus von einem sechs- oder siebenköpfigem Ensemble aufgeführt werden, ohne dass streng genommen eine solistische Besetzung vorliegt. Die musikwissenschaftlichen Besonderheiten sind der Finanzverwaltung regelmäßig unbekannt. Andererseits erfordern viele Symphonien und Konzerte von einzelnen Mitgliedern eines Symphonieorchesters ein solistisches Niveau. Solopassagen oder besonders anspruchsvolle Teile gibt es hier oft für „die erste Geige", Cello, Bratsche, Trompete, Horn, Klavier, Harfe oder Schlagzeug. Zudem ist es sowieso eine Zumutung, dass ein Finanzbeamter über die „solistische Besetzung" eines Ensembles – unabhängig von der Stilrichtung – entscheiden muss.

Im Bereich des Rock/Pop sieht die Verwaltung häufig auf bekannte Namen. Gibt der Sänger der Band den Namen und ist daher – zumindest in Finanzamtskreisen – bekannter als der Rest der Gruppe, wird häufig eine Freistellung wegen solistischer Besetzung abgelehnt. Dass auch diese Musikrichtung regelmäßig als Gemeinschaftsleistung anzusehen ist und vielleicht sogar der Drummer, da er die Lieder ggf. komponiert, eigentlich wichtiger für die Gruppe ist als der Sänger, bleibt unberücksichtigt.

Besser ergeht es da regelmäßig nur den Folkloregruppen. Da die Mitglieder häufig weniger bekannt sind, werden sie auch bei geringerer Personenzahl freigestellt.

Betrachtet man allein das musikalische Spektrum der Erlassanwendung, könnte man vermuten, dass eine Freistellung verwehrt wird, je anspruchsvoller die Musik ist. Einfache Kost ohne hohes Niveau kann freigestellt werden; individuelle Kunst jedoch nicht. Diesen Eingriff der Finanzverwaltung in die multikulturelle Vielfalt der Kunstszene möchte man gar nicht zu Ende denken.

2.2.2 Anwendungsmöglichkeiten des aktuellen EStG

Wie oben gezeigt, ist die Ausgrenzung von solistisch besetzten Ensembles – was auch immer unter diesem Begriff zu verstehen sein soll – in der Praxis kaum durchführbar und führt zu diskriminierenden Ergebnissen. Nach dem aktuellen Wortlaut in § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStG ist dies aber gar nicht nötig. Da im Gesetzestext der Begriff der Kulturvereinigung nicht definiert wird, ist eine Freistellung von jeder Gruppe ab zwei Mitgliedern[9] möglich, egal ob sie Rock/Pop, Klassik, Jazz, Folklore oder Breakdance aufführt. Da aber nur durch den Erlass aus 1983 die Freistellungskompetenz auf die örtlichen Finanzämter übertragen wurde, können die Finanzämter nicht anders, als die Freistellung der von ihnen als solistisch besetzt empfundenen Ensembles abzulehnen.

Der Antrag auf Freistellung von Streichquartetten, Jazzbands und Popgruppen muss daher an die jeweilige oberste Finanzbehörde des betroffenen Bundeslandes (regelmäßig das FinMin) gestellt werden. Diese muss auf Grund des Gesetzeswortlautes eine Freistellung in Abstimmung mit den übrigen obersten Finanzbehörden und dem BMF herbeiführen, wenn eine wesentliche Förderung aus öffentlichen Mitteln nachgewiesen wird, um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzten.

2.2.3 Ammenmär über das BZSt

Manche örtliche Finanzämter verweisen den Antragsteller bei Freistellungen nach dem Kulturvereinigungserlass zunächst blind an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn, da im Erlass erwähnt wird, dass eine Freistellung durch das Finanzamt erfolgt, soweit eine Freistellung nicht schon nach den Vorschriften eines DBA zu erfolgen hat.

Hierbei verkennen diese Finanzämter, dass eine Freistellung von öffentlich geförderten Künstlern

- nach einigen DBA gar nicht möglich ist (z.B. Australien, Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal);
- nach den meisten DBA nur möglich ist, wenn eine Förderung aus dem Herkunftsland der Künstler erfolgt (z.B. Bulgarien, Dänemark, Estland, Großbritannien, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Rumänien, Russland, Slowenien, Ukraine, USA);
- nach dem DBA Polen zwar auch bei Förderungen aus dem Auftrittsstaat Deutschland erfolgt, hier aber über 50 % der Kosten aus öffentlichen Mitteln stammen müssen.

Ein Verweis an das BZSt macht regelmäßig daher nur bei Freistellungsanträgen für Künstler aus Armenien, Moldau, Singapur, Turkmenistan und Ungarn Sinn, da nur nach den für diese Länder anzuwendenden DBA eine Freistellung nach dem DBA an die gleichen Förderungsvoraussetzungen geknüpft wird wie im Kulturvereinigungserlass.

---

8) LfSt Bayern v. 24.10.2011 – S 2303.1.1–5/2 St32, ESt-Kartei BY zu § 50a EStG, Karte 2.3 – 70/2011, ZKF 2011, 277.

9) Vgl. Holthaus, Künstler und Sportler im Steuerrecht – Praktikerhandbuch für Darbietungseinkünfte und Rechteüberlassungen, 2011; Lieber in Hermann/Heuer/Raupach, JStG 2009, § 50 J 08–8.

Eine ausdrückliche Ablehnung der Freistellung durch das BZSt ist auf gar keinen Fall Voraussetzung für eine Freistellung durch das Finanzamt, wie es teilweise in der Praxis propagiert wird. Diese Auskunft erhält man übrigens auch, wenn man sich beim BZSt erkundigt. Nur scheint diese Erkenntnis noch nicht in jeden Finanzamtsbereich in Deutschland vorgedrungen zu sein!

2.3 Freistellung von Festivals

Einige oberste Finanzbehörden haben in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass Freistellungen nach § 50 Abs. 4 EStG nur für größere Kulturereignisse gewährt werden können, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet. Dieser Auffassung muss entgegengehalten werden, dass in diesen Fällen zwar nach § 50 Abs. 4 Nr. 1 EStG immer ein besonderes öffentliches Interesse unterstellt wird, die Aufzählung im § 50 Abs. 4 Halbs. 2 aber nur beispielhaft und nicht abschließend ist. Insbesondere öffentlich geförderte Festivals können von den obersten Finanzbehörden freigestellt werden. Ein internationaler Wettbewerb um die Ausrichtung ist nicht zwingend erforderlich. Der Veranstalter muss lediglich begründen, warum auch sein Festival ein besonderes öffentliches Interesse hervorruft. Eine wesentliche öffentliche Förderung ist hier sicher ein Indiz für das öffentliche Interesse.

2.4 Rechtsbehelfsbefugnis

Um gegen mögliche Ablehnungen von Freistellungsanträgen – egal ob vom FinMin oder vom Finanzamt – in Form von Rechtsbehelfen und Klagen vorgehen zu können, muss sich der Vergütungsschuldner – am besten bereits im Gagenvertrag – bevollmächtigen lassen, Anträge auf Freistellung von den deutschen Steuern und entsprechende Rechtsbehelfe und Klagen im Namen des Vergütungsgläubigers führen zu dürfen. In seiner Entscheidung vom 30.5.2007 führte der BFH[10] nämlich aus, dass in einem Verfahren der Vergütungsschuldner (z.B. eine Stadt) für die Freistellung nach dem Kulturvereinigungserlass (hier noch fußend auf der Vorgängerregelung gem. § 50 Abs. 7 EStG a.F.) nicht rechtsbehelfsbefugt war.

3. Quintessenz

Wie die jüngste Verfügung aus Bayern zur Freistellung von Jazzensembles zeigt, ist die Anwendung des Kulturvereinigungserlasses in der Praxis der Finanzämter zur Farce geworden. Ein neuer Erlass zur Freistellung sämtlicher Kulturensembles (ab zwei Personen) ist erforderlicher denn je. Solange keine auf der neuen Rechtsgrundlage fußende Regelung erfolgt, sollten Anträge auf Freistellung von kleineren Gruppen (insbesondere Duos, Trios und Quartette) an die obersten Finanzbehörden der Länder gestellt werden.

Wünschenswert wäre zudem eine rege Freistellung von öffentlich geförderten Festivals, da hier v.a. auch für die Finanzverwaltung ein enormer Aufwand bezüglich der Einzelfreistellungen nach den DBA und/oder dem Kulturvereinigungserlass erspart würde. Indikator zur Freistellung sollte hier regelmäßig der Nachweis der wesentlichen (mehr als $^1/_3$ der Kosten) öffentlichen Förderung des Festivals sein.

10) BFH v. 30.5.2007 – I B 124/06, BFH/NV 2007, 1905.

Aktuelle Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht

Dipl.-Bw. (FH), Dipl.-Vw., Dipl.-Hdl. Martin *Kronawitter*, Untergriesbach

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011[1] und dem Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes[2] wurden maßgebliche Vorschriften des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes geändert. Dementsprechend mussten hierzu die Bestimmungen und Verfahrensregelungen in den Durchführungsverordnungen angepasst werden. Dies ist mit der Veröffentlichung der „Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung" vom 20.9.2011[3] geschehen – mit bedeutenden Folgen für Kommunen und ihre Betriebe.

1. Einordnung und Zielsetzung der Novellierung der Durchführungsverordnungen

Bei den aktuellen Änderungen im Strom- und Energiesteuerrecht steht die Umsetzung folgender Maßnahmen im Vordergrund:[4]

- Abgrenzung der steuerfreien thermischen Vernichtung von Abfällen von einem steuerpflichtigen Verheizen insbesondere von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen, die herkömmliche Energieerzeugnisse substituieren.
- Anpassungen hinsichtlich der Steuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft, die mit dem HBeglG 2011 eingeschränkt worden sind. Dabei ist insbesondere ein Nachweisverfahren für die steuerlich begünstigte Lieferung von Nutzenergie (Contracting) an andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen und das Entlastungsverfahren für den neu eingeführten § 9b StromStG geregelt.
- Darüber hinaus wurden Klarstellungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen, um die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen zu erhöhen.

1) HBeglG 2011, BGBl. I 2010, 1885.
2) BGBl. I 2011, 282.
3) BGBl. I 2011, 1890.
4) BMF v. 2.5.2011, Verordnungsentwurf, 41.